

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde (Bgl. L-UAG), LGBl. Nr. 78/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde nimmt die nach Bundesgesetzen eingeräumten Rechte wahr.“

2. In § 3 Abs. 1 wird im ersten Satz das Wort „Anhang“ durch den Ausdruck „**Anlage 1**“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Eine Wiederbestellung ist zulässig.“

4. § 8 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„§ 78 Abs. 2 des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der jeweils geltenden Fassung, ist dabei sinngemäß anzuwenden.“

5. Nach § 8 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde zu unterrichten. Die Landesregierung kann den Burgenländischen Landesumweltschutzbeamten/ die Burgenländische Landesumweltschutzbeamtin abberufen, wenn

1. seine oder ihre geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist oder
2. die Voraussetzungen für seine oder ihre Bestellung nicht mehr bestehen oder
3. er oder sie seine Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt.

Im Fall der Abberufung hat für den Rest der Funktionsperiode eine Neubestellung zu erfolgen.“

6. § 9 Abs. 1 dritter Satz entfällt.

7. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 3, 5 und 6a, § 9 Abs. 1 und die **Anlage 1** in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

8. Der Anhang zu § 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2014 wird durch die Anlage 1 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Vorblatt

Problem:

Die im Gesetz aufgezählten Parteistellungen des Burgenländischen Landesumweltanwalts oder der Burgenländischen Landesumweltanwältin entsprechen nicht der aktuellen gültigen Rechtslage, da einige Materiengesetze geändert wurden bzw. Gesetze zur Gänze neu erlassen wurden. Des Weiteren entspricht die in § 3 normierte Parteistellung in bundesgesetzlich geregelten Verfahren ebenfalls nicht der aktuell gültigen Rechtslage. Für den Burgenländischen Landesumweltanwalt oder die Burgenländische Landesumweltanwältin ist keine Möglichkeit zu einer Wiederbestellung normiert. Der Burgenländische Landesumweltanwalt oder die Burgenländische Landesumweltanwältin ist bei Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben in fachlicher Hinsicht an keine Weisungen gebunden; auch ist keine Möglichkeit zur Abbestellung des Landesumweltanwaltes oder der Landesumweltanwältin normiert; das entspricht nicht den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 20 Abs. 2 B-VG.

Ziel und Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die notwendigen legislativen Korrekturen (Aktualisierungen) auf die verwiesenen Materiengesetze erfolgen. Des Weiteren wird die Einführung der Möglichkeit zur Wiederbestellung des Burgenländischen Landesumweltanwalts oder der Burgenländischen Landesumweltanwältin normiert. Zur Anpassung an die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 20 Abs. 2 B-VG werden Informations- und Abberufungsrechte normiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Wiederbestellung und Abberufung:

Nach dem Ablauf der im Gesetz normierten Funktionsperiode von 5 Jahren soll die Wiederbestellung der Burgenländischen Landesumweltschlichterin oder des Burgenländischen Landesumweltschlichters aus verwaltungsökonomischen Gründen in Hinkunft möglich sein.

Weiters soll die Abberufung der Burgenländischen Landesumweltschlichterin oder des Burgenländischen Landesumweltschlichters bei Vorliegen einer der in § 8 Abs. 6a aufgezählten Voraussetzungen normiert werden. Hierzu gehören: die fehlende geistige oder körperliche Eignung, der Wegfall der Voraussetzungen für ihre oder seine Bestellung sowie die Verletzung oder dauernde Vernachlässigung ihrer oder seiner Amtspflichten.

B. Änderung diverser Materiengesetze:

Das Gesetz über die Burgenländische Umweltschlichterschaft regelt in § 3 die Mitwirkung der Umweltschlichterschaft in Verwaltungsverfahren. In der Anage zu § 3 sind die Änderungen der Materiengesetze an die gültige Rechtslage anzupassen.

C. Finanzielle Auswirkungen:

Durch das vorliegende Gesetz ändert sich die Anzahl der Verfahrensbeteiligungen der Umweltschlichterschaft nicht. Es ergeben sich daher - soweit ersichtlich - weder für den Bund, das Land oder die Gemeinden nennenswerte finanzielle Auswirkungen.

D. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung für das Gesetzesvorhaben beruht im Allgemeinen auf der Organisationskompetenz der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG) sowie hinsichtlich der Einräumung der Parteistellung bzw. der Verfahrensrechte auf den jeweiligen Materienkompetenzen (zB Baurecht, Naturschutz, Raumplanung).

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):

Den Landes-Umweltschlichterschaften werden nach einigen bundesrechtlichen Bestimmungen Parteistellungen im Sinne des § 8 AVG eingeräumt. Mit der vorliegenden Bestimmung soll eine allgemeine Umschreibung dieser eingeräumten Parteirechte erfolgen, zumal sich diese nicht nur auf die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und dem Umweltmanagementgesetz beschränkt.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Der Begriff „Anhang“ wird aufgrund legislatischer Anpassungen in „Anlage“ geändert.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 3):

Nach dem Vorbild der Regelungen in anderen Bundesländern soll eine Wiederbestellung zulässig sein. Neben der Vereinfachung des Bestellungsverfahrens im Falle einer Wiederbestellung kann dadurch zusätzlich gewährleistet werden, dass längerfristige Verfahren nicht unterbrochen und erworbenes Wissen in diesem Bereich nicht verloren geht.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 5 zweiter Satz):

Aktualisierung des Verweises.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 6a):

Auch die Abberufung der Burgenländischen Landesumweltschlichterin oder des Burgenländischen Landesumweltschlichters soll bei Vorliegen einer der in § 8 Abs. 6a aufgezählten Voraussetzungen möglich sein. Hierzu gehören: die fehlende geistige oder körperliche Eignung, der Wegfall der Voraussetzungen für ihre oder seine Bestellung sowie die Verletzung oder dauernde Vernachlässigung ihrer oder seiner Amtspflichten.

Zu Z 6 (§ 9 Abs. 1 dritter Satz):

Die Anordnung, dass der Bericht für die Jahre 2002 und 2003 im Jahre 2004 zu erstatten ist, kann entfallen.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 5):

Abs. 5 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Z 8 (Anlage 1):

Die Anlage 1 ersetzt den bisherigen Anhang zu § 3 und regelt taxativ die Parteistellung der Burgenländischen Landesumweltanwältin oder des Burgenländischen Landesumweltanwalts im burgenländischen Landesrecht.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden Aktualisierungen an (zwischenzeitlich) geänderte Gesetzesbestimmungen bzw. zur Gänze neu erlassene Gesetze, sowie Änderungen aufgrund verfahrensökonomischer Gründe normiert.

Wesentliche Änderungen zum bisherigen Gesetzestext ergeben sich insbesondere bei:

A. Burgenländisches Baugesetz 1997:

Beim Burgenländischen Baugesetz wird das Verfahren zur Errichtung und Änderung von Werbeeinrichtungen, die nicht unter Ausnahmeregelungen fallen, wie zB beleuchtete Pylone, hinzugefügt und es wird eine Präzisierung der Ausnahmeregelungen normiert.

B. und C. Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz und Burgenländisches Raumplanungsgesetz:

Die relevanten Bestimmungen bezüglich der Parteistellung der Burgenländischen Umweltschutzbehörde im Bgld. Raumplanungseinführungsgesetzes - RPEG 2019 und im Bgld. Raumplanungsgesetzes - RPG 2019 werden der Anlage hinzugefügt und angepasst.

D. Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz:

Beim Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz werden die relevanten Bestimmungen bezüglich Parteistellung der burgenländischen Umweltschutzbehörde hinzugefügt und angepasst, sowie das Verfahren zur Errichtung von Werbeeinrichtungen gemäß §11a Abs. 1 aufgenommen.

F. Bgld. Starkstromwegegesetz:

Im Starkstromwegegesetz werden Ausnahmen angepasst.

L. Burgenländisches Fischereigesetz 2022:

Durch die gänzliche Neuerlassung des Burgenländischen Fischereigesetzes 1949 ist der Verweis dahingehend zu aktualisieren.

Bei folgenden Gesetzen ist weiters die Parteistellung der Burgenländischen Umweltschutzbehörde normiert, weshalb diese ebenfalls in die Anlage 1 aufzunehmen sind: das Burgenländische Gentechnik-Vorsorgegesetz, das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz, das Burgenländische Straßengesetz 2005 sowie das Burgenländische Umwelthaftungsgesetz.